

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse im Landesrecht Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Projekt „Normenscreening BW“, dessen Ergebnisse im Bericht der Landesregierung zur Verzichtbarkeit von Formerfordernissen im Landesrecht Baden-Württemberg zusammengefasst sind, wurden insgesamt 1405 Regelungen des Landesrechts daraufhin überprüft, ob sie verzichtbare Formerfordernisse enthalten. Ziel dieses Gesetzes ist es, verzichtbare Formerfordernisse in Gesetzes und Verordnungen zu streichen und einfache elektronische Verfahren, die ohne zusätzliche Vorgaben auskommen, einzuführen.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das Gesetz werden bei 23 Regelungen Schriftformerfordernisse ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass keine Form mehr eingehalten werden muss. In 73 Regelungen wird künftig an Stelle einer vormals ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zugelassen. In einem Fall wird eine bestehende Nachweispflicht vollständig gestrichen.

C. Alternativen

Alternativ könnte auch eine schrittweise und gelegentliche Änderung der Rechtsvorschriften durch das jeweilige Ressort erfolgen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Abbau verzichtbarer Formerfordernisse reduziert sich der Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 2.070 Stunden im Jahr. Portokosten reduzieren sich um 400 Euro im Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist aufgrund des Abbaus der verzichtbaren Formerfordernisse mit einer Reduzierung des Personalaufwands in Höhe von rund 108.070 Euro im Jahr und Portokosten in Höhe von 15.910 Euro im Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Personalaufwand der Verwaltung reduziert sich in Höhe von 68.160 Euro im Jahr und Portokosten um rund 26.290 Euro im Jahr.

F. Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen des Gesetzes sind in den Zielbereichen Ressourcenverbrauch, ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, Chancengleichheit und Verschuldung und Justiz zu erwarten.

Durch den Abbau der Schriftformerfordernisse und der Nachweispflichten können zukünftig mehr Verwaltungsverfahren elektronisch und aus der Ferne abgewickelt werden. Das senkt Wege- oder Versandkosten und spart Ressourcen wie Papier und Treibstoffe. Ein eventuell erhöhter Stromverbrauch durch die stärkere Nutzung elektronischer Speicherung und Kommunikation ist durch den erwartbaren weiteren Fortschritt bei technologischen Innovationen im Bereich der Energieeffizienz sowie die Umsetzung von bestehenden Einsparpotenzialen kompensierbar.

Der Abbau der Schriftformerfordernisse verringert Medienbrüche, die einer rein elektronischen oder formlosen Verwaltungsabwicklung entgegenstehen. Dies beschleunigt auch wirtschaftsfördernde Verfahren, baut bürokratische Hürden ab und erhöht die Akzeptanz und Nutzungsmöglichkeit von Verwaltungsdienstleistungen durch eine rein elektronische Abwicklung.

Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren bietet insbesondere Menschen mit Behinderung durch technische Unterstützungsinstrumente mehr und bessere Möglichkeiten, selbstverantwortlich und eigenständig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

G. Sonstige Kosten für Private

Kosten für die privaten Haushalte entstehen nicht.

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse im Landesrecht Baden- Württemberg

Vom

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst
- Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst
- Artikel 3 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
- Artikel 4 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
- Artikel 5 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
- Artikel 6 Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft
- Artikel 7 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden
- Artikel 9 Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden
- Artikel 10 Änderung des Landesmediengesetzes
- Artikel 11 Änderung der Eisenbahn-Sachverständigenverordnung

- Artikel 12 Änderung des Landeseisenbahngesetzes
- Artikel 13 Änderung des Landeseseilbahngesetzes
- Artikel 14 Änderung der Börsenrats-Wahlordnung
- Artikel 15 Änderung des Landesreisekostengesetzes
- Artikel 16 Änderung des Landesstatistikgesetzes
- Artikel 17 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart
- Artikel 19 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 20 Änderung des Landesglücksspielgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 22 Änderung der Landkreisordnung
- Artikel 23 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst
- Artikel 24 Änderung des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges
- Artikel 25 Änderung des Landesjustizkostengesetzes
- Artikel 26 Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes
- Artikel 27 Änderung der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst
- Artikel 28 Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes
- Artikel 29 Änderung der Akkordeonlehrkräfteverordnung

- Artikel 30 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker
- Artikel 31 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst
- Artikel 32 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftstechnischen Dienst
- Artikel 33 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater
- Artikel 34 Änderung der Ulmer Klinikumpoolverordnung
- Artikel 35 Änderung der Klinikumpoolverordnung
- Artikel 36 Änderung der Popakademie-Prüfungsverordnung
- Artikel 37 Änderung des Bestattungsgesetzes
- Artikel 38 Änderung des Gesetzes über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings
- Artikel 39 Änderung der Hygiene-Verordnung
- Artikel 40 Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Schlichtungsstelle für Entlastungen von Beauftragten für Chancengleichheit
- Artikel 41 Änderung der Landesheimmitwirkungsverordnung
- Artikel 42 Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste
- Artikel 43 Änderung der Landespersonalverordnung
- Artikel 44 Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums
- Artikel 45 Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG

- Artikel 46 Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes
- Artikel 47 Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung
- Artikel 48 Änderung der Sanierungsfahrplan-Verordnung
- Artikel 49 Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg
- Artikel 50 Änderung des Straßengesetzes
- Artikel 51 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
- Artikel 52 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst
- Artikel 53 Änderung der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Wollmatinger Ried - Untersee - Gnadensee«
- Artikel 54 Änderung der Landesschlichtungsordnung
- Artikel 55 Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 56 Änderung der Berufsgerichtsordnung

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst

In § 32 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 15. April 2014 (GBl. S. 222), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2017 (GBl. S. 68) geändert worden ist, werden die Wörter „grundsätzlich schriftlich“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst

In § 23 Absatz 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 3. September 2013 (GBl. S. 278), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 2017 (GBl. S. 68, 70) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 4. November 2014 (GBl. S. 514), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 28.08.2017 (GBl. S. 505) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Nr. 7 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
2. In § 25 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In § 26 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

4. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 29. April 2014 (GBl. S. 231), die zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 28. August 2017 (GBl. S. 505) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 25 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
3. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

In § 22 Absatz 5 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 15. Dezember 2014 (GBl. 2015, 2), die zuletzt durch Verordnung vom 28.08.2017 (GBl. S. 505, ber. S. 676) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft

In § 3 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft vom 3. Juni 2010 (GBl. S. 504), die zuletzt durch Artikel 168 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 118) geändert worden ist, werden die Worte „und Unterschrift“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst

In § 21 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst vom 21. November 2014 (GBl. S. 698) werden die Worte „grundsätzlich schriftlich“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

In § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18. Dezember 1970 (GBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 51 der Verordnung vom 25. Januar 2012 geändert worden ist (GBl. S. 65, 71), wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 6. April 1971 (GBl. S. 155), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 380) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2018 (GBl. S. 129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In § 13 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. In § 38 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
5. In § 45 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Eisenbahn-Sachverständigenverordnung

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Eisenbahn-Sachverständigenverordnung vom 12. Juli 1984 (GBl. S. 593), die zuletzt durch Artikel 192 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120) geändert worden ist, werden die Worte „mündlich oder schriftlich“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 421), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Landesseilbahngesetzes

§ 13 des Landesseilbahngesetzes in der Fassung vom 20. November 2003 (GBl. 2004, 10), das zuletzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Börsenrats-Wahlordnung

In § 14 Absatz 2 der Börsenrats-Wahlordnung vom 21. August 2013 (GBl. S. 263), die zuletzt durch Artikel 138 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 115) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Landesreisekostengesetzes

In § 6 Absatz 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Landesstatistikgesetzes

§ 9 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ sowie nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Gemeindeordnung

In § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

In § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 223) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 24 Absatz 4 Satz 2 und § 85 Absatz 1 Nummer 9 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

In § 18 Absatz 4 Satz 1 des Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 188) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 35 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 38 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 55 Absatz 3 Nummer 5 werden nach den Wörtern „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
5. In § 70 Absatz 2 werden nach den Wörtern „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“, nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ und nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
6. In § 76 Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 82 Absatz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
9. In § 87 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Landkreisordnung

In § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

In § 18 Absatz 1 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 11. Februar 2016 (GBl. S. 165) werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 447) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 25

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

In § 9a Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 6 Satz 3 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 109, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2018 (GBl. S. 365, 369) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 26

Änderung des Landesrichter- und –staatsanwaltsgesetz

In § 24b Absatz 3 Satz 3, § 43 Absatz 4 Satz 3 und § 56 Absatz 1 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

In § 17 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Satz 2 der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 25. November 2014 (GBl. S. 730), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1221) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 28

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

In § 7a Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 29

Änderung der Akkordeonlehrkräfteverordnung

In § 2 Absatz 2 Satz 2 der Akkordeonlehrkräfteverordnung vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 410), die zuletzt durch Verordnung vom 22. August 2016 (GBl. S. 545) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 30

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker

In § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 23. März 2015 (GBl. S. 191), werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 31

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst

In § 23 Absatz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom 11. Mai 2015 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 594) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 32

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst

In § 24 Absatz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 5. Dezember 2014 (GBl. S. 786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 593) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 33

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater

In § 22 Absatz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 588) werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 34

Änderung der Ulmer Klinikumpoolverordnung

Die Ulmer Klinikumpoolverordnung vom 29. August 1988 (GBl. S. 258), die zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 35

Änderung der Klinikumspoolverordnung

Die Klinikumspoolverordnung vom 29. August 1988 (GBl. S. 252), die zuletzt durch Artikel 94 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 11 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 36

Änderung der Popakademie-Prüfungsverordnung

In § 16 Absatz 2 Satz 2 der Popakademie-Prüfungsverordnung vom 22. Dezember 2016 (GBl. 2017, 17) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 37

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), das zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst. „Sie erfolgt schriftlich oder elektronisch.“
3. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 17 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 35 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

6. In § 35 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 38

Änderung des Gesetzes über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings

In § 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 584) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 39

Änderung der Hygiene-Verordnung

In § 2 Absatz 6 Satz 1 der Hygiene-Verordnung vom 11. Juni 2002 (GBl. S. 219) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 40

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Schlichtungsstelle für Entlastungen von Beauftragten für Chancengleichheit

In § 3 Absatz 4 der Verordnung des Sozialministeriums über die Schlichtungsstelle für Entlastungen von Beauftragten für Chancengleichheit vom 13. November 1996 (GBl. S. 713), die zuletzt durch Artikel 150 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 41

Änderung der Landesheimmitwirkungsverordnung

In § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landesheimmitwirkungsverordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 390), die zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 83) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 42

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste

In § 10 Absatz 3 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung - Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 391) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 43

Änderung der Landespersonalverordnung

In § 15 Absatz 3 Satz 2 der Landespersonalverordnung vom 7. Dezember 2015 (GBl. S. 1253) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 44

Änderung der Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums vom 14. Juli 1978 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Artikel 123 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „einen Abdruck dieser“ werden durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „auslegen“ werden die Wörter „oder zur elektronischen Einsicht bereithalten“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „ausgelegt“ die Wörter „oder zur elektronischen Einsicht bereitgehalten“ eingefügt.

Artikel 45

Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg - LUBWG vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 670), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 46

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

In § 32 Absatz 4 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 47

Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 7 der EnEV-Durchführungsverordnung vom 8. November 2016 (GBl. S. 600, ber. 2017 S. 74) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 48

Änderung der Sanierungsfahrplan-Verordnung

In § 2 Absatz 3 Satz 2 der Sanierungsfahrplan-Verordnung vom 28. Juli 2015 (GBl. S. 749), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 49

Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg

§ 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 164), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 50

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.
2. In § 35 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 51

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

In § 18 Satz 2 und § 24 Absatz 7 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Dezember 2014 (GBl. 2015, 52), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Mai 2018 (GBl. S. 205, 214) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 52

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst vom 9. Januar 2015 (GBl. S. 66), die zuletzt durch Artikel 219 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 17 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 53

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Wollmatinger Ried - Untersee - Gnadensee«

In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Wollmatinger Ried - Untersee - Gnadensee« vom 16. Dezember 1980 (GBl. 1981, 53), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2016 (GBl. 2017, S. 499) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 54

Änderung der Landesschlichtungsordnung

§ 12 Absatz 1 der Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949 (Bad. GVBl. 1950, 60), das zuletzt durch Artikel 30 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265, 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 55

Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

§ 7 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 56

Änderung der Berufsgerichtsordnung

In § 13 der Berufsgerichtsordnung in der Fassung vom 7. Juli 1975 (GBl. S. 588), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GBl. 2017 S. 1) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.

Begründung

zum

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse im Landesrecht Baden-Württemberg

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist der Abbau verzichtbarer Formerfordernisse im Landesrecht Baden-Württemberg. Der Wegfall verzichtbarer Formerfordernisse dient dem Abbau bürokratischer Hürden und erleichtert die Realisierung medienbruchfreier elektronischer Verwaltungsverfahren. Zur Erreichung dieses Ziels sollen bei dafür geeigneten landesrechtlichen Regelungen die Nachweispflicht oder das Schriftformerfordernis ersatzlos gestrichen oder neben der Schriftform ein einfaches elektronisches Verfahren zugelassen werden.

Bereits das geltende Recht sieht mehrere Möglichkeiten vor, die Schriftform elektronisch zu ersetzen. Nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform grundsätzlich durch die elektronische Form, ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, oder durch weitere elektronische Verfahren ersetzt werden. Dazu zählen die Versendung des elektronischen Dokuments mit absenderbestätigter De-Mail und die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird. Im letzten Falle muss ein sicherer Identitätsnachweis durch Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion oder elektronischen Aufenthaltstitel geführt werden.

Ein gesetzliches Schriftformerfordernis verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften bedeutet, anders als im Zivilrecht, nicht zwangsläufig die Notwendigkeit einer eigenhändigen Unterschrift. Es kann auch lediglich eine verkörperte textliche Erklärung gefordert sein. Dies ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Die hohen technischen und organisatorischen Anforderungen der die Schriftform ersetzenden Verfahren nach § 3a Absatz 2 LVwVfG, die für die Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift erforderlich sind, gelten somit zugleich auch für gesetzliche Schriftformerfordernisse, die lediglich eine verkörperte textliche Darstellung verlangen. In diesen Fällen sind die hohen Anforderungen des § 3a Absatz 2 LVwVfG für schriftformersetzende Verfahren entbehrlich, zumal viele der Schriftformanordnungen, die noch vor Einführung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung geschaffen wurden, nur der Abgrenzung von einer rein mündlichen Erklärung dienen. Darüber hinaus erweisen sich in vielen Normen Formerfordernisse insgesamt als verzichtbar, wenn im konkreten Verfahren auch mündliche oder fernmündliche Erklärungen ausreichend sind.

Der Gesetzgeber hat die Landesregierung vor diesem Hintergrund in Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften mit einer Überprüfung des Rechtsbestands des Landes sowie damit beauftragt, dem Landtag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu berichten, in welchen Regelungen des Landes 1. die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist, 2. auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann, 3. auf die Vorlage des Originals als Nachweis oder auf den Nachweis als solchen verzichtet werden kann.“

Der Auftrag wurde mit dem Bericht der Landesregierung zur Verzichtbarkeit von Formerfordernissen im Landesrecht Baden-Württemberg (Drs. 16/5533, im Folgenden Bericht der Landesregierung) erfüllt. Insgesamt wurden 1405 Normen mit Schriftformanordnungen überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Anordnung nach Ansicht der Landesregierung in insgesamt 449 Regelungen verzichtbar ist. Bei 53 Regelungen wurde die formlose Durchführung des jeweiligen Verfahrensschritts für ausreichend erachtet, so dass die Anordnung der Schriftform in diesen Normen ersatzlos entfallen kann. Von diesen 53 Regelungen liegen 28 Regelungen in Form eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung vor.

In weiteren 420 Regelungen können nach dem Bericht der Landesregierung neben der Schriftform elektronische Alternativen zugelassen werden. Innerhalb dieser Gruppe wiederum wurde bei 207 Regelungen eine elektronische Alternative ohne nähere Verfahrensvorgabe für ausreichend erachtet. Von diesen 207 Regelungen liegen 134 Regelungen in Form eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung vor.

Die Ergebnisse des Berichts sollen in mehreren Schritten umgesetzt werden. Dieses Artikelgesetz zur Streichung verzichtbarer Formerfordernisse in Gesetzen und Verordnungen und der Einführung einfacher elektronischer Verfahren, die ohne zusätzliche Vorgaben auskommen, ist der erste Umsetzungsschritt. Eine entsprechende Anpassung der Verwaltungsvorschriften und innerdienstlichen Weisungen sowie Anpassungen der Formerfordernisse, die erhöhte Anforderungen an die elektronische Verfahrensabwicklung stellen, werden folgen.

Inhalt

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die nach dem Bericht der Landesregierung verzichtbaren Formerfordernisse in Gesetzen und Rechtsverordnungen gestrichen oder, wenn eine mündliche Form ausgeschlossen bleiben soll, durch die elektronische Verfahrensabwicklung, ohne nähere Verfahrensangaben, ergänzt werden. Bei einer Regelung werden bestehende Nachweispflichten vollständig gestrichen.

Ferner wird eine Verweisung im Bestattungsgesetz an das neue Landesdatenschutzgesetz (LDStG) angepasst.

1. Wegfall der Anordnung der Schriftform

Durch das Gesetz wird die Anordnung der Schriftform in 23 Rechtsvorschriften des Landes ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass die Einhaltung einer bestimmten Form nicht mehr erforderlich ist. Die jeweilige Verfahrensabwicklung kann – abhängig von den jeweiligen Kommunikationsmöglichkeiten der zuständigen Behörde auf der einen Seite und denen der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und anderen Behörden auf der anderen Seite – mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

2. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“

Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ in 73 Vorschriften ist künftig an Stelle einer vormals ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zulässig.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 LVwVfG, § 36a Absatz 2 SGB I, § 87a Absatz 3 und 4 AO, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten per E-Mail versandt, sind die Regelungen der Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Vor allem ist zu gewährleisten, dass auf Daten bei der elektronischen Übertragung, beim Transport oder bei ihrer Speicherung nicht unbefugt zugegriffen werden kann.

Eine Verschriftlichung, d. h. eine Dokumentation bzw. Fixierung des Verfahrensschritts, zum Beispiel des Antrags an die Behörde, in Schriftzeichen ist weiterhin erforderlich. Die mündliche bzw. fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen.

Die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung abzugeben, bleibt weiterhin bestehen. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Verfahren wird damit nicht statuiert. Dies ist erforderlich, da die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die Bürgerinnen und Bürger und durch Unternehmen, vor allem kleinere Unternehmen, noch unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Nicht alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen wollen auf elektronischem Weg mit der Verwaltung in Kontakt treten oder verfügen über die entsprechenden technischen Möglichkeiten, so dass die Möglichkeit einer schriftlichen Kontaktaufnahme aufrechterhalten bleiben muss. In einigen Fällen wäre die Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zudem unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn die Einführung eines elektronischen Verfahrens mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, etwa weil die entsprechende Verfahrenszahl sehr gering ist.

Die Regelung „schriftlich oder elektronisch“ ist technikoffen. Das heißt, sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird, anders als bei der elektronischen Ersetzung der Schriftform nach § 3a Absatz 2 LVwVfG, § 36a Absatz 2 SGB I, § 87a Absatz 3 AO gesetzlich nicht gefordert. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität, da sie nach ihrem Ermessen und ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens beurteilen können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten.

Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt zudem immer eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus. Dies erfordert in objektiver Hinsicht, dass die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation vorliegen und dass derjenige, der den entsprechenden Kommunikationskanal eröffnet hat, mit der Übermittlung elektronischer Dokumente durch den Absender einverstanden ist. Bei Behörden wird beispielsweise durch die Angabe einer E-Mail-Adresse im Briefkopf eines Behördenschreibens oder auf der behördlichen Internetseite ein konkludentes Einverständnis vorliegen. Bei Privatpersonen ist hingegen nicht ohne weiteres von einer konkludenten Zugangseröffnung auszugehen. Privatpersonen können weiterhin auch nicht verpflichtet werden, einen Zugang für die elektronische Kommunikation mit einer Behörde zu eröffnen. Demgegenüber sind alle Behörden in Baden-Württemberg gemäß § 2 Absatz EGovG BW verpflichtet, einen Zugang zur elektronischen Kommunikation bereit zu stellen.

Alternativen

Die Änderung der Rechtsvorschriften zur Streichung verzichtbarer Formerfordernisse und Einführung einfacher elektronischer Verfahren um Formerfordernisse zu ersetzen, könnte alternativ auch durch eine Anpassung der betreffenden Gesetze und Verordnungen jeweils in einzelnen Rechtssetzungsverfahren erfolgen. Bei einigen Gesetzen und Verordnungen, bei denen eine Novellierung in nächster Zeit heran-

steht, wurde dieser Weg gewählt. Im Übrigen hätte dies aber zur Folge, dass der Abbau verzichtbarer Formerfordernisse nur schrittweise, einzeln oder bei Gelegenheit erfolgen würde.

Dieses Artikelgesetz ermöglicht es, dass alle erforderlichen Änderungen zügig umgesetzt werden und damit das Ziel der Förderung elektronischer Verwaltungsdienste erreicht werden kann. Es ist auch ressourcenschonend, da erforderliche Arbeitsschritte nicht mehrfach und gleich durch verschiedene Ressorts durchlaufen werden müssen.

Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Auswirkungen des Gesetzes sind in den Zielbereichen Ressourcenverbrauch, ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, Chancengleichheit und Verschuldung und Justiz zu erwarten.

Der Wegfall der Formvorschriften bzw. die Möglichkeit, sie durch einfache elektronische Verfahren zu ersetzen, erlaubt es, mehr Verwaltungsverfahren elektronisch und aus der Ferne abzuwickeln. Dadurch werden das persönliche Erscheinen in Behörden entbehrlich, Wege- oder Versandkosten gesenkt und Ressourcen wie Papier und Treibstoffe eingespart. Ein eventuell erhöhter Stromverbrauch durch die stärkere Nutzung elektronischer Speicherung und Kommunikation ist durch den erwartbaren weiteren Fortschritt bei technologischen Innovationen im Bereich der Energieeffizienz sowie die Umsetzung von bestehenden Einsparpotenzialen kompensierbar.

Bisherige Medienbrüche oder Hinderungsgründe für eine rein elektronische oder formlose Verwaltungsabwicklung werden reduziert. Wirtschaftsfördernde Verfahren werden beschleunigt, bürokratische Hürden werden abgebaut und die Akzeptanz und Nutzungsmöglichkeit von Verwaltungsdienstleistungen durch eine rein elektronische Abwicklung wird erhöht.

Die erleichterten Wege der elektronischen Kommunikation mit Behörden bieten Menschen mit Behinderung durch technische Unterstützungsinstrumente mehr und bessere Möglichkeiten, selbstverantwortlich und eigenständig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Es werden lediglich bestehende Formerfordernisse abgebaut, die damit gerade einen verminderten Aufwand bedeuten.

Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz werden 120 Rechtsvorschriften in 56 Gesetzen und Rechtsverordnungen geändert. In der Mehrzahl der zu ändernden Rechtsvorschriften wird die Anordnung der Schriftform durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt.

Eine Verpflichtung zu ausschließlicher Nutzung elektronischer Verfahren wird damit nicht begründet. Zudem setzt der Einsatz eines elektronischen Verfahrens eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus. Für die Verwaltung wird eine größtmögliche Verfahrensflexibilität geschaffen, da sie nach ihrem Ermessen und ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens entscheiden kann, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich hält. Hieraus ergibt sich jedoch, dass eine exakte Bezifferung der durch den Abbau von Schriftformerfordernissen erzielten tatsächlichen Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung nicht möglich ist. Sie würde voraussetzen, dass genau beziffert werden kann, wie oft in den jeweiligen Verfahren von der – nun rechtlich eröffneten – Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung Gebrauch gemacht wird. Dies lässt sich jedoch erst im Nachgang präziser untersuchen und feststellen.

In wie vielen Fällen zukünftig auf die Schriftform zugunsten einer einfacheren Verfahrensabwicklung verzichtet wird, kann daher nur geschätzt werden. Die Gesetzesbegründung des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes geht davon aus, dass künftig 80 Prozent der Vorgänge ohne Einhaltung der Schriftform erfolgen werden (BT- Drs 18/10183). Diese Annahme wird für die Berechnung des Erfüllungsaufwands hier übernommen. Dabei ist klar, dass die zu ändernden Regelungen eine Vielzahl von etablierten Verfahren betreffen, die in ihrer Ausgestaltung höchst unterschiedlich sind. So macht es für die Entscheidung, ob ein Verfahren weiterhin in einer verkörperten Form oder nunmehr

in durch einfache elektronische Mittel erledigt wird, bereits einen Unterschied, ob ein Vorgang in einer Papierakte abgelegt werden muss oder medienbruchfrei eine elektronische Aktenführung genutzt wird. Ebenso relevant ist, ob etwa ein Verwaltungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt wird. Die Einführung der elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung in Baden-Württemberg, die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) und die von der Landesregierung Baden-Württemberg verfolgte Umsetzung des „Once-only“-Prinzips, also die Vermeidung der mehrfachen Erhebung von Daten durch verschiedene Stellen der öffentlichen Verwaltung, verfolgt, gibt Grund zu der Annahme, dass künftig nur ein kleiner Teil der nun vereinfachten Verfahren weiterhin schriftlich erfolgen wird.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands hat jedes Ressort die Fallzahlen für die in seiner Zuständigkeit liegenden Regelungen erhoben. Der Erhebung liegen teilweise statistisch vorliegende Fallzahlen zugrunde, teilweise ergeben sie sich aus Hochrechnungen oder Schätzungen.

Zudem wurde erhoben, in wieviel Prozent der Fälle Portokosten anfallen. Die Quoten sind in den einzelnen Verfahren sehr unterschiedlich. Dies liegt etwa daran, dass in Teilen der Versand entbehrlich ist, z.B., wenn Studierende einen Antrag direkt im Studiensekretariat abgeben können oder bei verwaltungsinterner Kommunikation.

Zu einigen der geänderten Regelungen sind in der Vergangenheit keine praktischen Anwendungsfälle aufgetreten, so dass hier keine Einsparung ermittelt werden kann. Andere Regelungen betreffen Sachverhalte, bei denen es unwahrscheinlich – aber nicht ausgeschlossen - ist, dass es in der Zukunft zu Anwendungsfällen kommen wird. Dies trifft etwa auf die Aushangpflichten nach der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung zu, die künftig auch elektronisch bereitgehalten werden können.

Für beide Varianten lässt sich ein Erfüllungsaufwand nicht errechnen.

Bei manchen Regelungen sind so geringe Fallzahlen zu verzeichnen, dass bei diesen ebenfalls von der Berechnung des Erfüllungsaufwands abgesehen wurde.

Zu einigen wenigen Regelungen war es dem jeweils federführenden Ressort nicht möglich, eine Fallzahl zu ermitteln.

Die jeweils betroffenen Regelungen sind aufgeführt.

Hinsichtlich des Personalaufwands wird davon ausgegangen, dass das elektronische oder formlose Verfassen einer Erklärung oder Entscheidung weniger Zeit beansprucht als deren schriftliches Verfassen, weil beispielsweise bereits auf den Briefkopf verzichtet werden kann. Zudem erübrigt sich der Ausdruck und die Versendung und es wird davon ausgegangen, dass die digitale Ablage im Vergleich zur schriftlichen Ablage weniger aufwändig ist. Insgesamt wird für die betroffenen Normadressaten eine Ersparnis im Zeitaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Fall angenommen.

Soweit bisher eine postalische Übermittlung der schriftlichen Erklärung oder Entscheidung notwendig gewesen ist, können sich zusätzliche Einsparungspotenziale durch den Wegfall des Portos ergeben.

Der Bund hat bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwands für das Ausdrucken und postalische Versenden Kosten in Höhe von einem Euro angesetzt. Diese werden bei einem Wegfall der Schriftform nunmehr eingespart.

Bei der Wirtschaft werden die Berechnungen mit einem Lohnansatz von 34,50 Euro pro Stunde (Gesamtwirtschaft (Abschnitt A-S)) durchgeführt. Bei der Verwaltung werden die Berechnungen mit einem Lohnansatz von 32,20 Euro pro Stunde durchgeführt.

Einmalige Umstellungsaufwände sind für keinen Normadressaten ersichtlich, da keine Pflicht zur elektronischen Kommunikation eingeführt, sondern ein weiterer gesetzlich zulässiger optionaler Übertragungsweg eingeführt wird.

Rechtsänderungen, bei denen eine Veränderung des Erfüllungsaufwands wegen der geringen, nicht bezifferbaren Anzahl praktischer Anwendungsfälle nicht ermittelt werden kann.

Norm im Änderungs-gesetz	Zu ändernde Norm
Artikel 8	§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden
Artikel 9	§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden
Artikel 10	§ 45 Absatz 2 Satz 4 Landesmediengesetz
Artikel 11	§ 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Eisenbahn-Sachverständigenverordnung
Artikel 12	§ 4 Absatz 3 Satz 1 Landeseisenbahngesetz
	§ 4 Absatz 3 Satz 3 Landeseisenbahngesetz
	§ 5 Absatz 1 Satz 2 Landeseisenbahngesetz
	§ 5 Absatz 2 Satz 2 Landeseisenbahngesetz
Artikel 13	§ 13 Absatz 1 Satz 2 Landeseseilbahngesetz
	§ 13 Absatz 2 Satz 2 Landeseseilbahngesetz
Artikel 16	§ 9 Absatz 3 Landesstatistikgesetz
	§ 9 Absatz 5 Landesstatistikgesetz
Artikel 18	§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Artikel 24	§ 5 Satz 2 des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges
Artikel 25	§ 9a Landesjustizkostengesetz
Artikel 26	§ 24b Absatz 3 Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz
	§ 56 Absatz 1 Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz
Artikel 28	§ 7a Absatz 3 Satz 1 Kindertagesbetreuungsgesetz
Artikel 30	§ 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker
Artikel 31	§ 23 Absatz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst
Artikel 32	§ 24 Absatz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst
Artikel 33	§ 22 Absatz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater
Artikel 36	§ 16 Absatz 2 Satz 2 der Popakademie-Prüfungsverordnung
Artikel 37	§ 5 Absatz 2 Satz 1 Bestattungsgesetz
	§ 9 Absatz 1 Satz 3 Bestattungsgesetz
	§ 17 Satz 2 Bestattungsgesetz
	§ 22 Absatz 4 Satz 4 Bestattungsgesetz
	§ 7 Absatz 3 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung
Artikel 49	§ 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg

	§ 7 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg
Artikel 50	§ 28 Absatz 1 Satz 2 Straßengesetz
	§ 28 Absatz 2 Satz 2 Straßengesetz
	§ 35 Absatz 3 Satz 1 Straßengesetz
Artikel 51	§ 18 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
	§ 24 Absatz 7 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
Artikel 52	§ 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst
	§ 11 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst
	§ 17 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst
	§ 24 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst
Artikel 53	§ 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Wollmatinger Ried – Untersee – Gnadensee“
Artikel 54	§ 12 Absatz 1 Satz 2 der Landesschlichtungsordnung
	§ 12 Absatz 1 Satz 3 der Landesschlichtungsordnung

Regelungen, zu denen die fachlich zuständigen Ressorts keine Fallzahlen erheben konnten

Norm im Änderungsgesetz	Zu ändernde Norm
Artikel 38	§ 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Norm im Änderungsgesetz	Zu ändernde Norm	Fälle/Jahr	Portokosten in % der Fälle
Artikel 1	§ 32 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst	40	10
Artikel 2	§ 23 Absatz 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst	7	10
Artikel 3	§ 8 Absatz 2 Nummer 7 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	20	0
	§ 25 Absatz 7 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	20	0

	§ 26 Absatz 5 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	1	100
Artikel 4	§ 24 Absatz 7 Satz 1 der der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	10	0
	§ 25 Absatz 5 Satz 1 der der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	1	100
Artikel 5	§ 22 Absatz 5 Satz 1 der der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	20	0
Artikel 6	§ 3 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft	375	100
Artikel 7	§ 21 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst	3	100
Artikel 17	§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Gemeindeordnung	360	15
Artikel 22	§ 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Landkreisordnung	70	50

Artikel 27	§ 17 Absatz 3 Satz 1 der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst	2	100
	§ 18 Satz 2 der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst	1	100
Artikel 29	§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Akkordeonlehrkräfteverordnung	6	0
Artikel 48	§ 2 Absatz 3 Satz 2 der Sanierungsfahrplan-Verordnung	30	75
Artikel 55	§ 7 Absatz 1 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg	77600	0

Berechnung bezogen auf ein Jahr:

	Fälle insgesamt	Davon 80 % künftig nicht mehr schriftlich	Fälle in denen keine Portokosten mehr anfallen
	78.566	62.853	400
Erfüllungsaufwand		(62.853* 0,033) minus 2.074 Stunden	minus 400 Euro

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Norm im Änderungs-gesetz	Zu ändernde Norm	Fälle/ Jahr	Portokosten in % der Fälle
Artikel 10	§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Landesmediengesetz	5	10
	§ 12 Absatz 5 Satz 1 Landesmediengesetz	5	10
	§ 13 Absatz 5 Satz 2 Landesmediengesetz	5	10
Artikel 20	§ 18 Absatz 4 Satz 1 Landesglücksspielgesetz	19553	100
Artikel 34	§ 5 Satz 1 Ulmer Klinikumspoolverordnung	1	100
	§ 5 Satz 2 Ulmer Klinikumspoolverordnung	1	100
Artikel 35	§ 5 Satz 2 Klinikumspoolverordnung	1	100
	§ 5 Satz 4 Klinikumspoolverordnung	1	100
Artikel 39	§ 2 Absatz 6 Satz 1 Hygiene-Verordnung	1900	0
Artikel 41	§ 11 Absatz 2 Satz 3 der Landesheimmitwirkungsverordnung	350	80
Artikel 42	§ 10 Absatz 3 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste	130	0

Artikel 43	§ 15 Absatz 3 Satz 2 der Landespersonalverordnung	100	50
Artikel 47	§ 2 Absatz 1 Satz 7 der EnEV-Durchführungsverordnung	19.000	0
Artikel 55	§ 7 Absatz 4 Satz 1 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg	53.000	0
	§ 7 Absatz 4 Satz 2 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg	24.600	0

Berechnung bezogen auf ein Jahr:

	Fälle insgesamt	Davon 80 % künftig nicht mehr schriftlich	Fälle in denen keine Portokosten mehr anfallen
	118.652	94.922	15.910
Erfüllungsaufwand		(94.922*0,033*34,50) minus 108.067 Euro	minus 15.910 Euro

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Norm im Änderungsgesetz	Zu ändernde Norm	Fälle/Jahr	Portokosten in % der Fälle
Artikel 3	§ 27 Absatz 1 Satz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	140	0

Artikel 4	§ 26 Absatz 1 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	220	0
	§ 27 Absatz 1 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	1	100
Artikel 10	§ 38 Absatz 2 Satz 4 Landesmedienge- setz	1	0
Artikel 14	§ 14 Absatz 2 Börsenrats-Wahlordnung	8	100
Artikel 15	§ 6 Absatz 2 Satz 1 Landesreisekosten- gesetz	1000	0
Artikel 19	§ 24 Absatz 4 Satz 2 Landesbeamten- gesetz	390	100
	§ 85 Absatz 1 Nummer 9 Landesbeam- tengesetz	3845	100
Artikel 21	§ 34 Absatz 3 Satz 1 Landespersonal- vertretungsgesetz	2500	0
	§ 35 Absatz 5 Satz 2 Landespersonal- vertretungsgesetz	38	0
	§ 38 Absatz 2 Satz 2 Landespersonal- vertretungsgesetz	20814	0
	§ 55 Absatz 3 Nummer 5 Landesperso- nalvertretungsgesetz	33	0
	§ 70 Absatz 2 Landespersonalvertre- tungsgesetz	7958	0

	§ 76 Absatz 9 Satz 1 Landespersonalvertretungsgesetz	2448	0
	§ 82 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz	612	0
	§ 84 Absatz 1 Satz 1 Landespersonalvertretungsgesetz	7958	0
	§ 84 Absatz 2 Satz 1 Landespersonalvertretungsgesetz	1224	0
	§ 87 Absatz 3 Satz 2 Landespersonalvertretungsgesetz	1224	0
Artikel 23	§ 18 Absatz 1 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst	1064	0
Artikel 26	§ 43 Absatz 3 Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz	500	100
Artikel 34	§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Ulmer Klinikumspoolverordnung	45	60
Artikel 35	§ 4 Absatz 2 Satz 2 Klinikumspoolverordnung	135	60
	§ 11 Satz 1 der Anlage zur Klinikumspoolverordnung	10	70
	§ 11 Satz 2 der Anlage zur Klinikumspoolverordnung	1	70
Artikel 37	§ 12 Absatz 2 Satz 2 Bestattungsgesetz	23000	100
	§ 22 Absatz 3 Satz 3 Bestattungsgesetz	2000	100
	§ 35 Absatz 2 Bestattungsgesetz	3000	100

Artikel 45	§ 6 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	1	0
	§ 6 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	1	0
Artikel 46	§ 32 Absatz 4 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes	9	
Artikel 56	§ 13 der Berufsgerichtsordnung	1	0

Berechnung bezogen auf ein Jahr:

	Fälle insgesamt	Davon 80 % künftig nicht mehr schriftlich	Fälle in denen keine Portokosten mehr anfallen
	80.181	64.145	26.287
Erfüllungsaufwand		$(64.145 * 0,033 * 32,20)$ minus 68.160 Euro	minus 26.287 Euro

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Regelung des § 32 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst lässt aufgrund der Formulierung „grundsätzlich“ bereits jetzt eine Abweichung von der Schriftform zu. Dem Ziel folgend, verzichtbare Formerfordernisse abzubauen, wird mit der neuen Regelung kein Formerfordernis mehr vorgegeben.

Zu Artikel 2

Dem Ziel folgend, verzichtbare Formerfordernisse abzubauen, wird mit der neuen Regelung kein Formerfordernis mehr vorgegeben.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Durch die Änderung können abzugebende Erklärungen über anhängige strafrechtliche Ermittlungs- oder Strafverfahren sowie über Disziplinarverfahren formlos abgegeben werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung bewirkt, dass die Versicherung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, den praktischen Fall in allen Teilen selbständig und ohne Benutzung anderer als in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen bearbeitet zu haben, formlos abgegeben werden kann.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift des § 26 Absatz 5 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst ermöglicht die Verlängerung der Prüfungszeit auf Antrag. Dem Ziel folgend, verzichtbare Formerfordernisse abzubauen, wird mit der neuen Regelung kein Formerfordernis mehr vorgegeben.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung kann die Begründung der Bewertung auch formlos erfolgen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass die Versicherung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, den praktischen Fall in allen Teilen selbständig und ohne Benutzung anderer als in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen bearbeitet zu haben, formlos abgegeben werden kann.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des § 25 Absatz 5 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst ermöglicht die Verlängerung der Prüfungszeit auf Antrag. Dem Ziel folgend, verzichtbare Formerfordernisse abzubauen, wird mit der neuen Regelung kein Formerfordernis mehr vorgegeben.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung kann die Begründung der Bewertung auch formlos erfolgen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift des § 27 Absatz 1 Satz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst legt fest, dass einem Prüfling das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung mitgeteilt wird und in welcher Form. Dem Ziel folgend, verzichtbare Formerfordernisse abzubauen, wird mit der neuen Regelung kein Formerfordernis mehr vorgegeben.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift des § 22 Absatz 5 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst ermöglicht die Verlängerung der Prüfungszeit auf Antrag. Dem Ziel folgend, verzichtbare Formerfordernisse abzubauen, wird mit der neuen Regelung kein Formerfordernis mehr vorgegeben

Zu Artikel 6

Die Regelung des § 3 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft sieht vor, dass einer Anmeldung ein mit Unterschrift versehenender Lebenslauf beizufügen ist. Um ein elektronisches Verfahren zu ermöglichen, wird das Unterschrifts-Erfordernis gestrichen.

Zu Artikel 7

Die Regelung des § 21 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst lässt aufgrund der Formulierung „grundsätzlich“ bereits jetzt eine Abweichung von der Schriftform zu. Dem Ziel folgend, verzichtbare Formerfordernisse abzubauen, wird mit der neuen Regelung kein Formerfordernis mehr vorgegeben.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden gibt vor, wie Mitglieder und Stellvertreter der Gutachterstelle ihr Amt niederlegen können. Bislang musste dies schriftlich erfolgen; mit der Änderung ist auch eine formlose Erklärung gegenüber der Landesärztekammer ausreichend.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift des § 1 Absatz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden regelt, dass die Gutachterstelle nur auf Antrag tätig wird und welche Form dieser Antrag haben muss. Mit der Neufassung kann der Antrag formlos gestellt werden.

Zu Artikel 10

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Landesmediengesetzes dient der Dokumentation einer rechtsverbindlichen Willenserklärung. Darüber hinaus wird eine Warnfunktion für Rundfunkveranstalter vor Verlust einer Rechtsposition erfüllt. Eine rein mündliche Erklärung wäre deshalb nicht ausreichend. Eine Erleichterung der Formerfordernisse und Zulassung einfacher E-Mails ist jedoch zeitgemäß, von Rundfunkveranstaltern kann erwartet werden, dass sie auch bei einer E-Mail die Bedeutung der Erklärung erkennen.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 5 Satz 1 des Landesmediengesetzes postuliert eine schriftliche Anzeigepflicht bei der Landesanstalt über geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse. Durch die Änderung kann die Anzeige formlos erfolgen.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung des § 13 Absatz 5 Satz 2 des Landesmediengesetzes postuliert eine schriftliche Anzeigepflicht bei der Landesanstalt über geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse. Durch die Änderung kann die Anzeige formlos erfolgen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift des § 38 Absatz 3 Satz 1 des Landesmediengesetzes ermöglicht in Eilfällen, Beschlüsse des Vorstands in einem Umlaufverfahren zu treffen, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit ein Zuwarten auf die nächste Sitzung nicht zulässt. Praktisch ist ein Fälschungsrisiko nicht anzunehmen und die Identität der Abstimmenden steht auch nur theoretisch im Raum. Die Dokumentation des Abstimmungsvorgangs außerhalb einer regulären Sitzung ist allerdings wichtig, so dass mündliche oder fernmündliche Voten nicht ausreichen. Eine formlos dokumentierte Abstimmung, etwa per E-Mail, ist aber ausreichend, zeitgemäß und entspricht den Anforderungen der Praxis.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift des § 45 Absatz 2 Satz 4 des Landesmediengesetzes ermöglicht bei eilbedürftigen Vorgängen ein Umlaufverfahren. Die Dokumentation des Abstimmungsvorgangs außerhalb einer regulären Sitzung ist weiterhin wichtig, so dass mündliche oder fernmündliche Voten nicht ausreichen. Eine formlos dokumentierte Abstimmung, etwa per E-Mail, ist aber ausreichend, zeitgemäß und entspricht den Anforderungen der Praxis.

Zu Artikel 11

Bereits in der jetzigen Form hat der Sachverständige über seine Tätigkeit schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen. Durch die Neuregelung wird auf eine Form vollständig verzichtet. Damit wird die Vorschrift technikoffen gestaltet und lässt auch elektronische Verfahren zu.

Zu Artikel 12

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass die zuständige Behörde das Beseitigungsverlangen auch formlos stellen und die Durchführung von Maßnahmen formlos ankündigen kann.

Zu Nummer 2

Die zuständige Behörde erhält durch die Änderung die Möglichkeit, die Durchführung von Maßnahmen formlos anzukündigen bzw. die Beseitigung von Anpflanzungen, Zäunen sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen formlos zu verlangen.

Zu Artikel 13

Die Aufsichtsbehörde erhält durch die Änderung die Möglichkeit, die Durchführung von Maßnahmen formlos anzukündigen bzw. die Beseitigung von Anpflanzungen, Zäunen sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen formlos zu verlangen

Zu Artikel 14

Aufgrund der Änderung kann die Benachrichtigung der gewählten Bewerber auch formlos erfolgen.

Zu Artikel 15

Die Vorschrift des § 6 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes regelt die Wegstreckenentschädigung bei im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten, dem Dienstreisenden gehörenden Kraftfahrzeug. Gleichzeitig wird die Form der Anerkennung als im überwiegenden dienstlichen Interesse festgelegt. Zu der bislang vorgeschriebenen Schriftform ist nunmehr auch die Anerkennung per einfacher E-Mail möglich.

Zu Artikel 16

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 9 Absatz 3 des Landesstatistikgesetzes bestimmt die Art der Festlegung von erforderlichen Maßnahmen der kommunalen Statistikstelle durch den Bürgermeister im Rahmen einer Dienstanweisung. Da bei Dienstanweisungen in der Landes- und Kommunalverwaltung einheitlich vorgegangen werden soll, wird mit der Änderung auch eine Dienstanweisung in einfacher elektronischer Form zugelassen.

Zu Nummer 2

Der § 9 Absatz 5 bestimmt die Form und den Empfängerkreis der Anzeige über die Einrichtung einer kommunalen Statistikstelle. Nunmehr ist eine Anzeige auch in einfacher elektronischer Form zugelassen. Die Bezeichnung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird angepasst.

Zu Artikel 17

Die Vorschrift des § 4 Absatz 4 Nummer 2 Gemeindeordnung regelt die Art der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen. Die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die Folge, dass das Vertrauen des Satzungsgebers in die Bestandskraft/Heilungswirkung erschüttert wird. Für den Nachweis, dass dieses Vertrauen durch Zugang der Geltendmachung erschüttert ist, ist eine Unterschrift entbehrlich und auch eine Kenntnisnahme durch elektronische Übermittlung ausreichend.

Zu Artikel 18

Die Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart definiert die Form der Mitteilung, dass der Direktor die Geschäfte des Verbandes nicht weiterführen möchte. Sofern die Identitätsfeststellung gewährleistet ist, erscheint es ausreichend, dass der Verband nachweisbar Kenntnis

davon erlangt, dass der Regionaldirektor die Weiterführung der Geschäfte ablehnt. Im Einklang mit den entsprechenden Regelungen in § 42 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Gemeindeordnung und § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Landkreisordnung kann klargestellt werden, dass die Mitteilung "schriftlich oder elektronisch" erfolgen kann.

Zu Artikel 19

Der Zweck des § 24 Absatz 4 Satz 2 Landesbeamten-gesetz besteht in der dauerhaften Dokumentation; dem kann auch durch ein elektronisches Verfahren in Form einer einfachen E-Mail Rechnung getragen werden.

Die bisher in § 85 Absatz 1 Nummer 9 Landesbeamten-gesetz vorgesehene schriftliche Form dient Dokumentationszwecken. Die Norm konkretisiert den Grundsatz der vertraulichen Behandlung von Personalakten und die enge Zweckbindung bei der Übermittlung von Personalaktendaten. Durch ein elektronisches Verfahren in Form einer einfachen E-Mail kann diesen Zwecken weiterhin Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 20

Aus § 19 Absatz 1 Nr. 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ergibt sich ein Textformerfordernis. Dem wird mit einer einfachen E-Mail Genüge getan.

Zu Artikel 21

Zu Nummer 1

In der bisherigen Regelung des § 34 Absatz 3 Satz 1 Landespersonalvertretungs-gesetz steht das Wort "schriftlich" lediglich als Adjektiv, um bei der Einholung eines Abstimmungsvotums des Personalrats als Gremium den Gegensatz zu dem vorrangig geltenden Grundsatz der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung im Gremium auszudrücken. Es handelt sich insoweit um kein Verwaltungsverfahren, sondern um einen Abstimmungsvorgang nach gremiumsinternen Geschäftsordnungsregeln, um auf die persönliche Zusammenkunft des mit mehreren Personen besetzten

Personalrats ausnahmsweise verzichten zu können. Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch ein Verfahren per einfacher E-Mail zulässig ist.

Zu Nummer 2

Der interne Verkehr zwischen den Personalvertretungsorganen einer Dienststelle (u. a. Dienststellenleitung und Personalvertretung) vollzieht sich in aller Regel entweder auf schriftlicher Basis durch den Austausch von Dokumenten oder durch mündliche Erörterungen in Sitzungen. Hierbei ist zu beachten, dass die mit mehreren Mitgliedern besetzte Personalvertretung nur durch Beschlussfassungen zur Meinungsfindung gelangen kann, was in der Regel Sitzungsvorlagen, z. T. von der Dienststellenleitung eingebracht, voraussetzt. Verbindliche Geschäftsgangserfordernisse müssen vor allem dann rechtssicher für die Zeitdauer bis zum Abschluss einer Maßnahme dokumentiert sein, wenn damit Fristläufe beeinflusst werden, wie in Fällen der Mitbestimmung, wenn ein Ausschuss des Personalrats die Entscheidung an das Gesamtgremium zurückgeben muss. Hierzu ist bereits anerkannt, dass nicht zuletzt aufgrund des im Personalvertretungsrecht geltenden Grundsatzes vertrauensvoller Zusammenarbeit Formen genügen, die auf nachprüfbar Entscheidungen (etwa Beschlüssen) beruhen müssen. Ist dies der Fall, erfüllt bereits jetzt die elektronische Form das Schriftformerfordernis im internen Dienstverkehr. Insofern geht es nicht um ein zwingendes formelles Erfordernis in einem Verwaltungsverfahren, sondern vorrangig um Praktikabilität in zeitlich gebundenen Geschäftsabläufen. Der interne Schriftverkehr dient dazu, die objektiv notwendigen Informationen zweifelsfrei auszutauschen, zeitgerecht zu reagieren und gleichzeitig die Gegenstände von Erklärungen und deren Begründung für alle Seiten nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit der Änderung wird nun klargestellt, dass dies auch mit einfacher E-Mail erfolgen kann.

Zu Nummer 3

Bereits bei der bisherigen Regelung des § 38 Absatz 2 Satz 2 Landespersonalvertretungsgesetz handelt sich um kein Schriftformerfordernis in einem Verwaltungsverfahren, sondern um ein Zweckmäßigkeitserfordernis für die Aufbewahrungsform und die Zugänglichkeit. Sitzungsniederschriften von Personalratssitzungen werden bislang in der Regel in verkörperter Form aufbewahrt, so lange sich noch keine elektronische

Aktenführung durchgesetzt hat. Insofern verlangen Einwendungen gegen die Niederschrift, weil sie dieser beizufügen sind, nach derselben Form wie die Niederschrift selbst. Dies ist aber auch möglich, wenn die Einwendung elektronisch, also per einfacher E-Mail, erhoben wurde.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich nur um eine konsequente Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1, da in § 55 Absatz 3 Nummer 5 Landespersonalvertretungsgesetz auf § 34 Absatz 3 Landespersonalvertretungsgesetz Bezug genommen wird.

Zu Nummer 5

Auch hier handelt es sich um eine Regelung zum internen Verkehr zwischen Personalvertretungsorganen einer Dienststelle. Wie schon in der Begründung zu Nummer 2 ausgeführt, vollzieht sich dieser in aller Regel entweder auf schriftlicher Basis durch den Austausch von Dokumenten oder durch mündliche Erörterungen in Sitzungen und es ist bereits anerkannt, dass auch Formen genügen, die auf nachprüfbaren Entscheidungen (etwa Beschlüssen) beruhen. Da es daher nicht um ein zwingendes formelles Erfordernis in einem Verwaltungsverfahren, sondern vorrangig um Praktikabilität in zeitlich gebundenen Geschäftsabläufen geht, kann bereits jetzt die elektronische Form das Schriftformerfordernis im internen Dienstverkehr erfüllen. Der interne Schriftverkehr dient dazu, die objektiv notwendigen Informationen zweifelsfrei auszutauschen, zeitgerecht zu reagieren und gleichzeitig zu dokumentieren. Die Änderung dient der Klarstellung, dass hierbei auch eine elektronische Abwicklung zulässig ist.

Zu Nummer 6

Auch die Regelung des § 76 Absatz 9 Landespersonalvertretungsgesetz betrifft die interne Kommunikation. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Nummer 2 und Nummer 5 verwiesen werden.

Zu Nummer 7

Die Regelung des § 82 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz betrifft ebenfalls die interne Kommunikation. Auf die Ausführungen zu Nummer 2 und Nummer 5 kann verwiesen werden.

Zu Nummer 8

Die Regelungen des § 84 Absatz 1 und 2 Landespersonalvertretungsgesetz betreffen ebenfalls die interne Kommunikation. Auf die Ausführungen zu Nummer 2 und Nummer 5 kann verwiesen werden.

Zu Nummer 9

Die Regelung des § 87 Absatz 3 Landespersonalvertretungsgesetz betrifft ebenfalls die interne Kommunikation. Auf die Ausführungen zu Nummer 2 und Nummer 5 kann verwiesen werden.

Zu Artikel 22

Die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Rahmen des § 3 Absatz 4 Landkreisordnung hat die Folge, dass das Vertrauen des Satzungsgebers in die Bestandskraft/Heilungswirkung erschüttert wird. Für den Nachweis, dass dieses Vertrauen durch Zugang der Geltendmachung erschüttert ist, ist eine Unterschrift entbehrlich und auch eine Kenntnisnahme durch elektronische Übermittlung ausreichend.

Zu Artikel 23

Die Änderung bewirkt, dass der Nachweis einer Teilnahme am Seminar Einsatzeinheiten und an den Ergänzungsmodulen zukünftig nicht nur durch schriftliche sondern auch elektronische Bescheinigung erfolgen kann.

Zu Artikel 24

Die Änderung hat zur Folge, dass zukünftig Anträge auf das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung nicht nur schriftlich, sondern auch in einfacher elektronischer Form gestellt werden können.

Zu Artikel 25

Die Regelung des § 9a Absatz 2 Landesjustizkostengesetz bestimmt die Voraussetzungen, unter denen einem Unternehmen Daten eines Schuldners übermittelt werden dürfen. Aufgrund der Änderung ist zukünftig nicht nur eine schriftliche, sondern auch eine elektronische Verpflichtungserklärung über die Einhaltung bestimmter Vorgaben möglich.

Zu Artikel 26

Nach richtiger Lesart enthält § 24b Absatz 3 des Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetzes bereits in der jetzigen Fassung kein eigenhändiges Unterschriftserfordernis. Eine E-Mail (Textform) wäre schon jetzt ausreichend. Insofern ist die Änderung lediglich eine Klarstellung.

Die "Schriftlichkeit" von Stellungnahme und Begründung in § 43 Abs. 4 Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetzes enthält bereits in der jetzigen Form kein eigenhändiges Unterschriftserfordernis. Die dem Sinn und Zweck des Gebots der Schriftlichkeit zugrundeliegende Begründungspflicht, die Identitätsfunktion, die Abschluss- und Vollständigkeitsfunktion, die Perpetuierungsfunktion, die Echtheits- und Verifikationsfunktion sowie die Beweisfunktion und die Schutz- und Warnfunktion werden auch durch ein eingescanntes und als PDF-Anhang zu einer Email beigefügtes Schreiben bzw. eine unterschriebene E-Mail (Textform) des Vorsitzenden erfüllt. Insofern ist die Änderung lediglich eine Klarstellung.

Die Änderung lässt zukünftig auch eine Einladung des Richterwahlausschusses in einfacher elektronischer Form zu.

Zu Artikel 27

Die Vorschrift des § 17 Absatz 3 der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst ermöglicht die Verlängerung der Prüfungszeit auf Antrag. Mit der Neufassung der Regelung wird neben dem schriftlichen Antrag auch ein einfaches elektronisches Verfahren (E-Mail) zugelassen.

Die Änderung bewirkt, dass ein Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten auch in einfacher elektronischer Form möglich wird.

Zu Artikel 28

Die Änderung hat zur Folge, dass Meldungen über die Erbringung von vorübergehende und gelegentliche Tätigkeiten nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch gemacht werden können.

Zu Artikel 29

Die Änderung lässt auch eine elektronische Information über die bis dahin erzielten Noten zu.

Zu Artikel 30

Die Änderung ermöglicht auch eine elektronische Erklärung darüber, die Prüfung nach neuem Recht ablegen zu wollen.

Zu Artikel 31

Die Änderung ermöglicht, für die Mitteilung über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung auch die einfache elektronische Form zu wählen.

Zu Artikel 32

Die Änderung ermöglicht, für die Mitteilung über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung auch die einfache elektronische Form.

Zu Artikel 33

Die Änderung ermöglicht, für die Mitteilung über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung auch einen elektronischen Bescheid zu wählen.

Zu Artikel 34

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass über Gegenstände einfacher Art oder für den Fall, dass die Beschlussfassung verhindert wurde, neben einem schriftlichen auch in einem elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden kann.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des § 5 der Ulmer Klinikumpoolverordnung bestimmt die Form, in der ein Beitritt und ein Widerruf des Beitritts zu einem Poolbereich. Durch die Änderung wird auch eine einfache elektronische Form ermöglicht.

Zu Artikel 35

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass über Gegenstände einfacher Art oder für den Fall, dass die Beschlussfassung verhindert wurde, neben einem schriftlichen auch in einem elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden kann.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des § 5 der Klinikumpoolverordnung bestimmt die Form, in der ein Beitritt und ein Widerruf des Beitritts zu einem Poolbereich. Durch die Änderung wird auch eine einfache elektronische Form ermöglicht.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird die Benachrichtigung der gewählten Mitglieder sowie deren Erklärung über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl auch in einfacher elektronischer Form zugelassen.

Zu Artikel 36

Die Änderung bewirkt, dass ein Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen auch in einfacher elektronischer Form gestellt werden kann.

Zu Artikel 37

Zu Nummer 1

Die Änderung ermöglicht auch die elektronische Genehmigung für das Anlegen oder Erweitern eines Friedhofes.

Zu Nummer 2

Die Änderung ermöglicht auch die elektronische Genehmigung für das Anlegen oder Erweitern eines privaten Bestattungsplatzes.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auch durch elektronische Nutzungserlaubnis zu erwerben.

Zu Nummer 4

Die Änderung ermöglicht auch die elektronische Genehmigung für den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach § 22 Absatz 3 Satz 3 des Bestattungsgesetzes darf die Todesbescheinigung für den Fall, dass es Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod gibt, die Todesart ungeklärt ist oder wenn es sich bei der /dem Verstorbenen um eine unbekannt Person handelt (Satz 1), nur ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat. Analog zu § 35 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes wird auch bei § 22 Absatz 3 Satz 3 des Bestattungsgesetzes die elektronische Genehmigung ermöglicht

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung kann die Genehmigung der Bestattung durch die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter auch elektronisch erfolgen.

Die Regelungen des § 35 Landesdatenschutzgesetz a.F. sind in § 13 Landesdatenschutzgesetz n.F. neu gefasst worden. Dies macht eine Anpassung des § 22 Absatz 4 Satz 4 des Bestattungsgesetzes erforderlich. Der bisherige § 35 Absatz 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz a.F. ist durch den § 13 Absatz 1 bis 3 Landesdatenschutzgesetz n.F. zu ersetzen.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung kann die Genehmigung der Feuerbestattung durch die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter auch elektronisch erfolgen.

Zu Artikel 38

Die Änderung führt dazu, dass die turnusmäßige Einladung zum Mammographie-Screening auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Artikel 39

Für die Nachprüfbarkeit der Verfahrensweisen durch das Gesundheitsamt ist die Niederschrift in Papierform oder elektronisch erforderlich.

Zu Artikel 40

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, die Benennungen dem für Frauenfragen zuständigen Ministerium auch elektronisch mitzuteilen.

Zu Artikel 41

Die Änderung bewirkt, dass die in § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landesheimmitwirkungsverordnung genannte Mitteilung auch elektronisch übermittelt werden kann.

Zu Artikel 42

Durch die Änderung können die Anmeldenote, die Prüfungstermine und die Zulassungsentscheidung auch elektronisch mitgeteilt werden.

Zu Artikel 43

Das vorzulegende Konzept kann aufgrund der Änderung auch elektronisch dargelegt werden.

Zu Artikel 44

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass die Verordnung nicht mehr als Abdruck, also in körperlicher Form, bereitgehalten werden muss. Sie ermöglicht dem Unternehmer, eine Möglichkeit zur Einsicht auch durch geeignete elektronische Verfahren, etwa in einem Intranet auf das alle Beschäftigte Zugriff haben, sicherzustellen.

Zu Nummer 2

Die Änderung bewirkt, dass die Verordnung nicht mehr als Aushang, also in körperlicher Form, bereitgehalten werden muss. Sie ermöglicht dem Unternehmer, eine Möglichkeit zur Einsicht auch durch geeignete elektronische Verfahren, etwa in einem Intranet auf das alle Beschäftigte Zugriff haben, sicherzustellen.

Zu Artikel 45

Die Änderung schafft die Möglichkeit, die Niederlegung des Amtes nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zu erklären. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, diese Erklärung auch elektronisch an den Präsidenten und das Umweltministerium weiterzuleiten.

Zu Artikel 46

Die Änderung ermöglicht es, den Anspruch auf nochmalige Prüfung auch elektronisch geltend zu machen.

Zu Artikel 47

Die Vorschrift des § 2 Absatz 1 der EnEV-Durchführungsverordnung regelt die Hinweispflicht des Entwurfsverfassers gegenüber dem Bauherrn. Der letzte Satz der Regelung besagt, dass die Übergabe eines Merkblatts zur Erfüllung der Hinweispflicht ausreicht. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Hinweispflicht auch mithilfe einer einfachen E-Mail erfüllt werden kann.

Zu Artikel 48

Die Änderung bewirkt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer einem Dritten gegenüber die Erlaubnis zur Beauftragung der Beratung elektronisch erteilen können.

Zu Artikel 49

Die Änderung schafft die Möglichkeit, die Niederlegung des Amtes nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zu erklären. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, diese Erklärung auch elektronisch an die Geschäftsleitung und das Verkehrsministerium weiterzuleiten.

Zu Artikel 50

Zu Nummer 1

Die Straßenbaubehörde erhält durch die Änderung die Möglichkeit, die Durchführung von Maßnahmen elektronisch anzukündigen bzw. die Beseitigung von Anpflanzungen, Zäunen sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen elektronisch zu verlangen.

Zu Nummer 2

Die Änderung bewirkt, dass die Straßenbaubehörde den Eigentümer neben der schriftlichen auch durch elektronische Anforderung zur Duldung verpflichten kann.

Zu Artikel 51

Die Änderung des § 18 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst ermöglicht, für die Mitteilung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Großen Staatsprüfung auch die einfache elektronische Form zu wählen.

Die Regelung des § 24 Absatz 7 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst lässt aufgrund der Formulierung „grundsätzlich“ bereits jetzt eine Abweichung von der Schriftform zu. Die neue Fassung regelt die Möglichkeit eines Antrags per E-Mail nunmehr auch ausdrücklich.

Zu Artikel 52

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst sieht vor, dass Straßenmeisteranwärterinnen und Straßenmeisteranwärter Beschäftigungsnachweise zu führen haben. Diese Beschäftigungsnachweise sind entbehrlich, weshalb die Regelung aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 2

Die Änderung bewirkt, dass die Ausbildungsbehörde der Prüfungsbehörde gegenüber den Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch elektronisch erbringen kann.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen den Prüflingen, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Feststellung, ob der Vorbereitungsdienst fortgesetzt werden kann, auch elektronisch mitzuteilen.

Zu Nummer 4

Die Regelung des § 24 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst lässt aufgrund der Formulierung „grundsätzlich“ bereits jetzt eine Abweichung von der Schriftform zu. Die neue Fassung regelt die Möglichkeit eines Antrags per E-Mail nunmehr auch ausdrücklich.

Zu Artikel 53

Die Änderung bewirkt, dass für Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, auch eine elektronische Erlaubnis möglich ist.

Zu Artikel 54

Der Landesschlichtungsausschuss kann bisher schriftlich und mündlich angerufen werden. Mit der Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, dies auch in einfacher elektronischer Form zu tun und die Anrufung auch elektronisch zu begründen.

Zu Artikel 55

Zu Nummer 1

Das in § 7 Absatz 1 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg bislang enthaltene Schriftformerfordernis soll dem Arbeitgeber oder Dienstherrn die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für den Bildungszeitanspruch vorliegen. Dieses Ziel kann jedoch auch durch Geltendmachung per einfacher E-Mail erreicht werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 7 Absatz 4 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg legt die Form und Frist für die Entscheidung fest. Dem Beschäftigten soll Planungssicherheit gegeben werden, im Falle einer Ablehnung soll der Arbeitnehmer nachvollziehen und gegebenenfalls überprüfen können, ob die Ablehnung sachlich begründet erfolgte. Dieses Ziel kann auch durch ein elektronisches Verfahren gewährleistet werden.

Zu Artikel 56

Durch die Änderung kann das Verlangen auf Vorlage der Akten auch in einfacher elektronischer Form vorgebracht werden.